

**Betrieb Elbaue / Mulde /  
Untere Weiße Elster**LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN  
Gartenstraße 34 | 04571 RöthaIngenieurbüro  
ISO Ladde-Hobus  
Binnengärtenstraße 10  
06749 Bitterfeld-Wolfen**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Heiko Köhler**Durchwahl**  
Telefon: +49 34206 588-272  
Telefax: +49 34206 588-666heiko.koehler@  
ltv.sachsen.de\***Ihr Zeichen**  
Ho**Ihre Nachricht vom**  
28.11.2022**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
B60-8615/631/76Rötha,  
15.12.2022**Gewässer I. Ordnung Vereinigte Mulde in Löbnitz  
Bebauungsplan Nr 12 "Seelhausener See - Erholung und Freizeit  
Löbnitzer Bucht", Gemeinde Löbnitz  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hobus,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage mit Schreiben vom 28.11.2022 zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Löbnitz „Seelhausener See – Erholung und Freizeit Löbnitzer Bucht“. Hierzu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen im Innenbereich hat die Gemeinde nach § 78 Abs. 3 WHG die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu beachten. Nach der nicht abschließenden Aufzählung des § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dadurch wird verdeutlicht, dass auch Bauleitplanungen im Innenbereich die sich in Überschwemmungsgebieten befinden, zu einer signifikanten Erhöhung des Hochwasserrisikos führen können. Die materiellen Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind daher im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Eine diesbezügliche Beurteilung obliegt der zuständigen Wasserbehörde.

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans selbst befinden sich keine Gewässer I. Ordnung, keine Hochwasserschutz- oder Rückhalteanlagen und keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie keine landeseigenen Grundstücke in der Verwaltung der Landestalsperrenverwaltung (LTV). Maßnahmen zur Errichtung solcher baulichen Anlagen durch die LTV sind im Verfahrensgebiet bzw. explizit zum Schutz des Gebiets auch nicht vorgesehen.

**Hausanschrift:**  
Landestalsperrenverwaltung  
des Freistaates Sachsen  
Betrieb Elbaue / Mulde / Untere  
Weiße Elster  
Gartenstraße 34  
04571 Rötha[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)**Bankverbindung:**  
HypoVereinsbank  
IBAN  
DE70850200860004407857  
BIC HYVEDEMM496  
USt-ID-Nr. DE199521669\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

2022/56834

Der Seelhausener See und der Neuer Zschernegraben befinden sich nicht in der Unterhaltungslast oder Zuständigkeit der LTV. Ebenso befindet sich das Bebauungsplangebiet nicht im aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Gewässers I. Ordnung Vereinigte Mulde.

Belange der LTV als Träger der Gewässerunterhaltungslast gemäß §§ 31 ff. SächsWG und der Bau- und Unterhaltungslast für öffentliche Hochwasserschutz- und -rückhalteanlagen gemäß §§ 78 ff. SächsWG werden von der Aufstellung des Plans mithin nicht unmittelbar berührt. Eine weitere Einbeziehung in das Verfahren ist daher entbehrlich.

Vom Gewässer I. Ordnung sind außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen Schutzabstände (Gewässerrandstreifen gemäß § 24 Abs. 2 SächsWG) mit einer Breite von 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten. Wasserführende Alt- und Nebenarme, welche mit dem Hauptgewässer in Verbindung stehen oder standen, gehören gemäß § 30 SächsWG zur Gewässerordnung des Hauptgewässers. Für diese gelten somit die gleichen Schutzbeschränkungen bezüglich der Gewässerrandstreifen.

Es wird auf die Duldungspflichten der Anlieger und Hinterlieger gemäß § 38 SächsWG im Rahmen von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung hingewiesen. Mithin ist insbesondere der uneingeschränkte Zugang zum Gewässer im Bereich des Gewässerrandstreifens zu gewährleisten und dieser von baulichen Anlagen freizuhalten.

Für ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen stehen Flächen oder Anlagen in der Zuständigkeit der LTV oder Ufer und Randstreifen der Gewässer I. Ordnung in der Unterhaltungslast der LTV nicht zur Verfügung.

Die Zulässigkeit des Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht ist im Übrigen durch die zuständige Wasserbehörde und nicht durch die LTV zu beurteilen. Durch das Vorhaben darf natürlicher Retentionsraum nicht verloren gehen. Die Stellungnahme der LTV beinhaltet keine Aussage zur Hochwassersicherheit oder -gefährdung der B-Plangebietes insbesondere auch in Hinblick auf regionale Hochwasserereignisse z.B. nach Starkniederschlägen oder in Folge von Veränderungen des Grundwasserspiegels sowie auch keine grundsätzliche Zustimmung / Stellungnahme zu wasserrechtlichen Folgeanträgen (z.B. Einleitung von Abwässern in Gewässer I. Ordnung); innerhalb diesbezüglicher Genehmigungsverfahren ist die LTV dann erneut zu beteiligen.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Zechendorf  
Betriebsteilnehmer  
Mulde



Goldschmidt  
Leiterin  
Zentrale Dienste